

ERGÄNZENDE BEDINGUNG ZUR EIGENHEIM- VERSICHERUNG EXKLUSIVSCHUTZ LEITUNGSWASSERSCHADENVERSICHERUNG (EBEEL2021)

Abweichend von den Allgemeinen Bedingungen der Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit für die Leitungswasserschadenversicherung (AWB) sind folgende Änderungen bzw. Erweiterungen des Versicherungsschutzes vereinbart:

1. Kosten einer Ersatzwohnung bzw. Mietverlust

Wird durch den Schadenfall ein versichertes Gebäude so beschädigt, dass der Mieter einer darin befindlichen Wohnung den Mietzins kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag ganz oder teilweise verweigern darf, so ersetzt der Versicherer den dadurch entgehenden Mietzins.

Wird die Wohnung, die der Versicherungsnehmer in dem versicherten Gebäude selbst bewohnt, durch den Schadenfall ganz oder teilweise unbenutzbar, so ersetzt der Versicherer den Mietwert der unbenutzbar gewordenen Räume, insoweit nicht dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf den etwa benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung zugemutet werden kann.

Als Mietwert gilt der gesetzliche oder ortsübliche Mietzins für Wohnungen gleicher Art, Größe und Lage. Die Entschädigung des Mietwertes wird auf den dem Versicherungsnehmer nachweisbar erwachsenen Schaden beschränkt.

Der Mietzins oder der Mietwert wird nur bis zum Schluss des Monats gewährt, in dem die Wohnung wieder benutzbar geworden ist, längstens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Eintritt des Schadenfalles. Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Versicherungsnehmer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.

Wenn die Höchsthaftungssumme für das Wohngebäude niedriger ist als der Ersatzwert, wird nur der entsprechende Teil des Mietzinses oder des Mietwertes ersetzt (Artikel 9 AWB).

2. Neben- und Entsorgungskosten

In Abweichung von den Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserschadenversicherung sind für die versicherten Sachen tatsächlich angefallene und mittels Rechnungen nachgewiesene Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs-, Schutz- und Entsorgungskosten und Kosten für kurzfristig notwendige Sicherungsmaßnahmen (Bewachung, Notverschalung etc.) mitversichert. Diese Kosten gelten bis 20 % im Rahmen der Gebäude-Höchstentschädigungssumme versichert.

Unter Bewegungs- und Schutzkosten sind die unvermeidlichen Kosten zu verstehen, die nach einem Schadenfall dadurch notwendig werden, dass zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen andere versicherte Sachen bewegt oder geschützt werden müssen. Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage von Maschinen für Durchbruch, Abriss

oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen, welche im Zuge der Reparatur- oder Wiederbeschaffungsmaßnahmen nach einem versicherten Schadenereignis anfallen.

Entsorgungskosten sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen. Diese Kosten müssen verursacht werden durch

- eine in diesem Vertrag versicherte Gefahr und
- am Versicherungsort befindliche versicherte Sachen und/oder
- am Versicherungsort befindliches Erdreich.

Versichert ist jeweils nur die kostengünstigste Abwicklung, wenn gemäß den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen verschiedene Möglichkeiten der Entsorgung zulässig sind.

Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Gewässern oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert.

Bei Vermischung von nicht versicherten Sachen mit versicherten Sachen oder Erdreich werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen und das damit vermischte Erdreich ersetzt.

Entstehen Entsorgungskosten für Erdreich oder für versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Schadenereignisses kontaminiert waren (Altlasten), so sind nur jene Kosten versichert, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne das Schadenereignis aufgewendet worden wäre.

Für kontaminiertes Erdreich oder mit versicherten Sachen vermisches kontaminiertes Erdreich gilt: Versichert sind auch die Kosten der notwendigen Wiederauffüllung der Aushubgrube mit Erdreich. Für diese Wiederauffüllungskosten und die Entsorgungskosten von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um einen Selbstbehalt von 25 % gekürzt.

Untersuchungskosten sind Kosten, die dadurch entstehen, dass durch behördliche angeordnete Untersuchung festgestellt werden muss, ob

- gefährlicher Abfall oder Problemstoffe,
- Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen,
- kontaminiertes Erdreich angefallen, wie diese zu behandeln und/oder zu deponieren sind.

Gefährlicher Abfall und Problemstoffe sind im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94, zu verstehen.

Unter kontaminiertem Erdreich ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktive Isotope) auf Grund des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94, oder des Wasserrechtsgesetzes 1959 in der Fassung BGBl. 252/90 geboten ist.

Abfuhrkosten sind Kosten des Transports zum Zweck der Behandlung oder zur Deponierung.

Behandlungskosten sind Kosten für Maßnahmen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall oder Problemstoffe, Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen und/oder kontaminiertes Erdreich, i.S. des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 155/94 zu verwerten, zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.

Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind unter der

- Voraussetzung versichert, dass die Zwischenlagerung behördlich angeordnet wurde und dem Versicherer unverzüglich angezeigt wird.
- Deponierungskosten sind Kosten der Deponierung einschließlich der für die Deponierung zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.

3. Verpflegungsaufwand für Feuerwehren

Bei Schäden über EUR 5.000,- ist der Verpflegungsaufwand für Feuerwehren gegen Nachweis der Kosten versichert.

Die Ersatzleistung ist im Rahmen der Gebäude-Höchstentschädigungssumme mit EUR 500,- auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

4. Gartenleitung

Bruch-, Korrosion- und Dichtungsschäden an der Gartenwasserleitung am Versicherungsgrundstück gelten als versichert.

Ersetzt werden die Aufwendungen für das Austauschen des Rohres (einschließlich Erd- und Bodenbefestigungsarbeiten) bis zu einem Ausmaß von max. 10 m Länge.

Nicht versichert sind Gartenbewässerungs- und Gartenentwässerungsanlagen.

5. Schäden am Rohrsystem außerhalb der versicherten Gebäude am Versicherungsgrundstück (= Wohnhausparzelle)

- 5.1. Bruch-, Korrosion- und Dichtungsschäden an Trinkwasserzuleitungen, Heizungsvorlauf- und Heizungsrücklaufleitungen für die versicherten Gebäude gelten, soweit der Versicherungsnehmer für deren Instandhaltung aufzukommen hat, als versichert.

Ersetzt werden die Aufwendungen für das Austauschen des Rohres (einschließlich Erd- und Bodenbefestigungsarbeiten) bis zu einem Ausmaß von max. 10 m Länge.

- 5.2. Bruch-, Korrosion-, Dichtungs- und Verstopfungsschäden an Brauchwasser-/Fäkalienableitungsrohren für die versicherten Gebäude gelten, soweit der

Versicherungsnehmer für deren Instandhaltung aufzukommen hat, als versichert.

Ersetzt werden die Aufwendungen für das Austauschen des Rohres (einschließlich Erd- und Bodenbefestigungsarbeiten) bis zu einem Ausmaß von max.10 m Länge.

Die Ersatzleistung ist im Rahmen der Gebäude-Höchstentschädigungssumme mit EUR 10.000,- auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Müssen zusätzlich auch Rohre außerhalb des Versicherungsgrundstückes (Pkt. 6.2.) ausgetauscht werden, gelten die angeführten Meter- und Summenbegrenzung für den Gesamtaufwand.

6. Schäden am Rohrsystem außerhalb des Versicherungsgrundstückes

- 6.1. Bruch-, Korrosion- und Dichtungsschäden an der Trinkwasserzuleitung gelten als versichert, wenn für den Versicherungsnehmer nachweislich eine Verpflichtung zur deren Instandhaltung besteht.

Bei Trinkwasserzuleitungen, an welchen der Versicherungsnehmer beteiligt ist (Quellen), erfolgt die Entschädigung im Ausmaß der prozentuellen Beteiligung.

Ersetzt werden die Aufwendungen für das Austauschen des Rohres (einschließlich Erd- und Bodenbefestigungsarbeiten) bis zu einem Ausmaß von max.10 m Länge.

Die Ersatzleistung ist im Rahmen der Gebäude-Höchstentschädigungssumme mit EUR 10.000,- auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

- 6.2. Bruch-, Korrosion-, Dichtungs- und Verstopfungsschäden an Brauchwasser-/Fäkalienableitungsrohren sind bis zur Einmündung in das öffentliche Netz versichert, wenn für den Versicherungsnehmer hierfür eine vertragliche Verpflichtung besteht.

Ersetzt werden die Aufwendungen für das Austauschen des Rohres (einschließlich Erd- und Bodenbefestigungsarbeiten) bis zu einem Ausmaß von max.10 m Länge. Die Ersatzleistung ist im Rahmen der Gebäude-Höchstentschädigungssumme mit EUR 10.000,- auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Müssen zusätzlich auch Rohre innerhalb des Versicherungsgrundstückes (Pkt. 5.2.) ausgetauscht werden, gelten die angeführten Meter- und Summenbegrenzung für den Gesamtaufwand.

7. Solaranlagen

Solarkollektoren sind nur gegen Frostschäden versichert. Zu- und Ableitungen zu den Solarkollektoren sind gegen Bruch-, Korrosion- und Dichtungsschäden versichert.

Ersetzt werden die Aufwendungen für das Austauschen des Rohres (einschließlich Erd- und Bodenbefestigungsarbeiten) bis zu einem Ausmaß von max.10 m Länge.

Die Ersatzleistung ist im Rahmen der Gebäude-Höchstentschädigungssumme mit EUR 10.000,- auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

8. Schäden an anderen als in den Punkten 4, 5., 6. und 7. angeführten Sachen sind nicht versichert. Insbesondere erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Schäden an Kollektoren / Erdwärmesonden zur Erdwärmegewinnung sowie Schwimmbeckenanlagen und deren gesamtes Rohrsystem (inkl. Zu- und Ableitungen).

9. Schäden am oder durch das Wärmeabgabesystem

Bruch-, Korrosion- und Dichtungsschäden an wasserführenden Wand- oder Fußbodenheizungen der versicherten Gebäude gelten als versichert.

Ersetzt werden die Aufwendungen für das Austauschen des Rohres bis zum Ausmaß von max. 10 m Länge.

10. Ersatzleistung bei versicherten Rohrleitungen im Schadensfall für die Punkte 4., 5., 6., 7. und 9.

Im Schadenfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von max. 10 m versichert.

Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer Länge von mehr als 10 m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 10 m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.

11. Schäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, der versicherten Gebäude, die im Zuge der Behebung eines Rohrgebrechens entstehen, sowie Verstopfungsschäden an Brauchwasser-/Fäkalienableitungsrohren gelten als versichert.

Nicht versichert sind Schäden durch Korrosion, auch Verschleiß und Abnutzung sowie Dichtungs- und Verstopfungsschäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen.

12. Schäden durch Austreten von Wasser

Schäden an den versicherten Gebäuden durch Austreten von Wasser aus Schwimmbecken, Whirlpools, Wasserbetten, Aquarien und Zimmerbrunnen gelten als versichert.

Die Ersatzleistung ist im Rahmen der Gebäude-Höchstentschädigungssumme mit EUR 5.000,- auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

13. Wasserverlust

Mitversichert sind die Kosten für den nachgewiesenen Wasserverlust, der versicherten Gebäude, nach einem ersatzpflichtigen Schaden am versicherten Rohrsystem.

Die Ersatzleistung ist im Rahmen der Gebäude-Höchstentschädigungssumme mit EUR 3.000,- auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

14. Suchkosten

Kosten, die für das Auffinden der Schadensstelle einschließlich der Behebung der dabei verursachten Schäden anfallen, sind auch dann versichert, wenn kein versichertes Schadenereignis vorliegt.

Die Ersatzleistung ist im Rahmen der Gebäude-Höchstentschädigungssumme mit EUR 1.000,- auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

15. Trocknungskosten

Nach versicherten Schadenfällen gelten die Trocknungskosten als versichert.

16. Nicht fix montierte Baubestandteile

Noch nicht fix montierte Baubestandteile und Gebäudezubehör, der versicherten Gebäude, gelten als versichert.

Die Ersatzleistung ist im Rahmen der Gebäude-Höchstentschädigungssumme mit EUR 15.000,- auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

17. Neuwerterersatz

Schäden an Tapeten, Malereien, Wand- und Bodenbelägen aus Textilien und aus Kunststoff gilt als Ersatzwert der Neuwert.

18. Heizungsanlagen

Heizungsanlagen, welche sich am Versicherungsgrundstück in einem Nebengebäude befinden, gelten sofern sie ausschließlich dem versicherten Wohnhaus dienen, als mitversichert.

Die Ersatzleistung ist im Rahmen der Gebäude-Höchstentschädigungssumme mit EUR 15.000,- auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

19. Langzeiteinwirkungen

Langzeiteinwirkungen wie Holzfäule, Tramvermorschung, Schimmel oder Pilzbefall u. dgl. stehen selbst dann nicht unter Versicherungsschutz, wenn sie als unvermeidliche Folge eines versicherten Schadenereignisses auftreten.

20. Mitversicherung von freistehenden Nebengebäuden, die nicht Wohnzwecken dienen (nicht in der Polizze angeführt)

Freistehende Nebengebäude (die nicht Wohnzwecken dienen), Garagen, Schuppen, überdachte Abstellplätze, Garten- und Werkzeughütten am Versicherungsgrundstück, gelten als mitversichert.

Nicht versichert sind:

- Nebengebäude(n) von insgesamt mehr als 80m² verbauter Fläche
- Wintergärten,
- Abbruchobjekte – ab Beantragung des Abbruches oder bei amtswegiger Verfügung ab Erhalt des Abbruchbescheides
- in Abbruch befindliche oder baufällige bzw. schlecht instand gehaltene oder nach Schäden nicht reparierte Objekte
- Nebengebäude, die weder ein Fundament noch eine Verankerung aufweisen
- Objekte, die leicht zerlegbar und transportierbar sind wie z.B.: Zelte, Gewächshäuser mit Folienbedeckung, Baracken
- Schwimmhallen oder -becken
- Treib- und Gewächshäuser und dergleichen
- Foliengewächshäuser
- Mobilheime, Wohnwagen
- Pavillon

Die Ersatzleistung ist im Rahmen der Gebäude-Höchstentschädigungssumme mit EUR 30.000,- auf „Erstes Risiko“ begrenzt.